

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. August

1984

## Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	109	Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde St. Blasien	116
<b>Stellenausschreibungen</b>	111	Eingruppierung von Mitarbeitern in der Gemeindefürsorge, die eine verwaltungseigene Prüfung als staatl. anerkannte Krankenpflegeperson für Geisteskranke abgelegt haben	116
<b>Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/1984</b> zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis	115	Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts	116
<b>Bekanntmachungen:</b> Errichtung einer Pfarrstelle in der Ferialkirchengemeinde Östringen	116	Neufassung der Versorgungsordnung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden	116

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Erneut berufen

(gemäß § 95 Abs. 4 Grundordnung):

Dekan Hans-Joachim Mack in Karlsruhe (Friedensgemeinde) zum Dekan für den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach ab 1. 7. 1984.

#### Erneut berufen

(gemäß § 98 Abs. 2 Grundordnung):

Schuldekan Theodor Wöllner in Müllheim zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Müllheim ab 16. 7. 1984.

#### Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Ulrich Köstlin in Heidelberg-Boxberg zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Heidelberg,

die Wahl des Pfarrers Hans-Ulrich Schulz in Karlsruhe-Knielingen (Westgemeinde) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach,

die Wahl des Pfarrers Rolf Lauter in Ottenheim zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Lahr,

die Wahl des Pfarrers Hermann Schuller in Mannheim (Philippusgemeinde) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Mannheim,

die Wahl des Pfarrers Wolfdietrich Blüthner in Hockenheim (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Oberheidelberg.

#### Berufen auf Grund von Gemeindevwahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Oberstudienrat Pfarrer Dr. theol. Klaus Borchers-Ziobro in Freiburg (Friedrich-Gymnasium) zum Pfarrer in Kirnbach,

Studiendirektor Pfarrer Gerhard Knötzele in Karlsruhe (Bismarck-Gymnasium) zum Pfarrer in Gaienhofen,

Religionslehrer Pfarrer Dieter Paul-Collinet in Emmendingen (Gymnasien Denzlingen und Waldkirch) zum Pfarrer in Auggen.

#### Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer August Drechsler in St. Georgen-Peterzell (Petrusgemeinde) zum Pfarrer in Eisingen,

Pfarrer Georg Hoffmann in Eutingen (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer der Margarethengemeinde in Steinen,

Pfarrer Hans-Dieter Pöbel in Lohrbach zum Pfarrer in Reilingen,

Pfarrer Dr. theol. Frank Schnutenhaus in Mannheim (Nordpfarre an der Johanniskirche) zum Pfarrer der Nordpfarre in Karlsruhe-Durlach.

#### Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Gustav Nübling in Heidelberg (Rehabilitationsklinik und Berufsförderungswerk) zum Pfarrer in Tutschfelden.

#### Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Hans-Martin Bergner in Blumberg zum Pfarrer der Krankenhauspfarrstelle in Villingen,

Pfarrer Dr. rer. pol. Gerhard Hager in Karlsruhe (Leiter des Evang. Gemeindedienstes) zum hauptamtlichen Religionslehrer an der Heinrich-Wieland-Schule in Pforzheim als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrer Dr. theol. Friedrich Katz in Büchenbronn zum hauptamtlichen Religionslehrer am Reuchlin-Gymnasium in Pforzheim als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrer Dr. theol. Eckehart Lorenz (z. Z. beurlaubt zum Dienst beim Lutherischen Weltbund in Genf) zum hauptamtlichen Religionslehrer an der Balthasar-Neumann-Schule I, an der Handelslehranstalt und am Justus-Knecht-Gymnasium in Bruchsal als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrer Claus Noack in Kirchzarten-Stegen (Versöhnungsgemeinde) zum hauptamtlichen Religionslehrer am Martin-Schongauer-Gymnasium in Breisach als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrer Wolfgang Rülke in Würm zum hauptamtlichen Religionslehrer am Gymnasium in Denzlingen und am Gymnasium in Waldkirch als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrer Hans Alfred Schlobat in Gernsbach (Pauluspfarre) zum hauptamtlichen Religionslehrer an der Klosterschule U. L. Frau und am Technischen Gymnasium in Offenburg als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrer Dr. theol. Uwe Schott in Dülmen zum hauptamtlichen Religionslehrer am Lessing-Gymnasium in Mannheim als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrer Wilfried Steiger in Bad Dürkheim (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer der Krankenhauspfarrstelle II in Konstanz,

Pfarrer Helmut Valentin in Kirnbach zum hauptamtlichen Religionslehrer am Bildungszentrum in Königsbach als Pfarrer der Landeskirche.

#### Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 und 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Christof Binder in Engen zum Landeskirchlichen Beauftragten für Industrie- und Sozialarbeit Südbaden mit dem Dienstsitz in Freiburg als Pfarrer der Landeskirche.

#### Berufen

(gemäß § 3 Abs. 2 der VO über die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975):

Pfarrer Dr. theol. Ilse von Schönberg-Nabe in Schotten zur Pfarrerin der Lutherpfarre in Mosbach.

#### In den Ruhestand versetzt auf Antrag gemäß § 128 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung i. V. m. § 52

#### Landesbeamtengesetz:

Oberkirchenrat Prof. Dr. jur. Günther Wendt, nicht-theologisches und zugleich geschäftsleitendes rechtskundiges Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe, auf 1. 9. 1984.

#### Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

#### Berufen

(gemäß § 128 Abs. 2 i. V. m. § 123 Abs. 2 Buchst. g der Grundordnung):

Universitätsprofessor Dr. theol. Dr. jur. Albert Stein in Wien zum nichttheologischen und zugleich geschäftsleitenden rechtskundigen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

#### Entschließungen des Landeskirchenrats

#### Beurlaubt auf Antrag:

Studentenpfarrer Dieter Hecker in Karlsruhe zur Übernahme der Stelle des Direktors der Gossner Mission in Berlin,

Pfarrer Ursula Hecker in Karlsruhe (Krankenhauspfarrstelle III) zur Übernahme eines Dienstes in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West).

#### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Beauftragt:

Schuldekan Theodor Wöllner in Müllheim mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Schuldekans für den Evang. Kirchenbezirk Lörrach.

#### Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Theophil Schneckenburger in Bretten (Luthergemeinde) zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Bretten,

die Wahl des Pfarrers Berthold Schneider in Heidelberg (Providenzkirche) zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Heidelberg,

die Wahl des Studienleiters Pfarrer Dr. theol. Gerhard Heinzmann in Pforzheim zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt.

#### Versetzt:

Pfarrer Kurt Just in Karlsruhe (Krankenhauspfarrstelle II) nach Obergimpfern zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrer Hans Ott in Haßmersheim nach Philippsburg zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrer Ulrich Schütz in Elzach nach Leutesheim zur Verwaltung der Pfarrstelle.

**Versetzt:**

Religionslehrer Pfarrer Dieter Stetzler in Wertheim (Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium) nach Mannheim-Neckarau (Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium).

**Versetzt:**

Pfarrvikarin Uta von Diemer in Kehl (Friedensgemeinde) als Religionslehrerin an das Einstein-Gymnasium in Kehl.

**In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:**

Pfarrer Dietrich Duhm in Richen auf 1. 9. 1984.

**In den Ruhestand getreten nach Erreichen der Altersgrenze:**

Kirchenverwaltungsdirektor Werner Förster in Karlsruhe mit Ablauf des Monats August 1984.

**Entlassen auf Antrag:**

Religionslehrerin Antje Ebert in Ettlingen.

**Gestorben:**

Pfarrer i. R. Walter Heidegger, zuletzt in Memprechtshofen, am 28. 5. 1984,

Pfarrer i. R. Otto Neumann, zuletzt in Karlsruhe-Durlach (Lutherpfarre), am 19. 7. 1984.

## Stellenausschreibungen

### 1. Pfarrstellen

#### a) Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

#### Elzach, Kirchenbezirk Emmendingen

Die Pfarrstelle wird zum 1. 9. 1984 frei.

Elzach (350 m) liegt knapp 30 km nordöstlich von Freiburg in landschaftlich reizvoller Lage, an der B 294 Freiburg – Freudenstadt, und besitzt gute Verkehrsverbindungen nach Freiburg (Bahn und Bus). Der Stelleninhaber betreut die beiden jeweils selbständigen Gemeinden Elzach und Oberprechtal (Stadtteil von Elzach). Im Vorstadtbereich von Elzach befindet sich das langfristig angemietete Pfarrhaus mit großem Wohnraum und drei Zimmern im 1. Stock, Dienstzimmer mit Nebenräumen und zwei weitere Kinderzimmer im Obergeschoß. Zum Pfarrhaus gehört ein großer Garten. Der Kirche (140 Plätze) ist ein Gemeindesaal angegliedert, in Oberprechtal (8 km von Elzach) neue Kirche (180 Plätze) und Gemeindehaus, Amtszimmer und Nebenräume im ehemaligen Pfarrhaus. Die Wohnung im Obergeschoß und im Gemeindehaus sind an Mitarbeiter vermietet.

In Elzach mit den Nebenorten Ober- und Niederwinden, Biederbach, Yach und Prechtal (letztere Stadtteile von Elzach) wohnen ca. 750 Gemeindeglieder; Diasporasituation. Der aktive Frauenkreis gestaltet den monatlichen „Dienstagskaffee“ (Gemeindetreff) unter Mithilfe des Pfarrers, der Chor hat sich vorerst dem Kirchenchor Oberprechtal angeschlossen. Gottesdienst 9 bzw. 10 Uhr im wöchentlichen Wechsel mit Oberprechtal, um 10 Uhr gleichzeitig Kindergottesdienst. Gute ökumenische Kontakte, freundschaftliches Verhältnis mit den katholischen Pfarrern, Gemeindefest alle 2 Jahre.

In Oberprechtal wohnen ca. 300 Gemeindeglieder (bei 850 Einwohnern). Sie sind häufig in der Landwirtschaft tätig. Posaunen- und Kirchenchor, Winterfrauenkreis, Jugend- und Gitarrenkreis und der gut besuchte Kindergottesdienst bereichern das Gemeindeleben (Christenlehre 1- bis 2mal monatlich nach dem Gottesdienst). Im Sommer Feriengäste (900 Betten). Gemeindebücherei, Gemeindefest im Wechsel mit Elzach.

Beide Gemeinden sind bisher nicht dem Rechnungsbüro angeschlossen, da geeignete Mitarbeiter und aktive Kirchengemeinderäte zur Verfügung stehen. Fahrtkostenpauschale für den Stelleninhaber.

In Elzach Grund-, Haupt- und Realschule, Gymnasium in Waldkirch (12 km, gute Verbindungen). Es sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen (GH-Schulen Elzach und Prechtal, Realschule Elzach).

Die Gemeinden freuen sich auf einen Pfarrer, der trotz Entfernungen die persönliche Verbindung mit den Gemeindegliedern pflegt.

#### Engen, Kirchenbezirk Konstanz

Die Pfarrstelle Engen wird infolge Wechsels des bisherigen Stelleninhabers auf eine überregionale Pfarrstelle zum 1. 9. 1984 frei.

Die Kernstadt Engen im Hegau (5000 Einwohner) ist das verwaltungsmäßige und kulturelle Zentrum der 8 eingemeindeten umliegenden Ortschaften (insgesamt 9500 Einwohner).

Die Kirchengemeinde Engen zählt z. Z. 1850 Gemeindeglieder.

Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschule sind am Ort. Zu den Gymnasien in Singen bestehen gute Verkehrsverbindungen.

Engen unterhält ein kleines Krankenhaus mit Altenheim, das zum Seelsorgebereich der Gemeinde gehört.

Die Kirche wurde im Jahre 1909, das Gemeindehaus mit Kirchendienstwohnung 1961 erbaut. Beide Gebäude sind in gutem baulichen Zustand. Das Pfarrhaus (7 Zimmer, Pfarramtsbüro) aus dem Jahre 1948 wurde in den letzten Jahren gründlich renoviert.

Gottesdienste finden sonntäglich im Zentralort Engen und einmal im Monat im Außenort Welschingen statt.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Gemeindearbeit wird von einem aktiven Ältestenkreis und einer größeren Anzahl ehrenamtlicher und nebenberuflicher Mitarbeiter mitgetragen.

Nebenberuflich arbeiten in der Kirchengemeinde drei Organisten, ein Chorleiter, der Kirchendiener, eine Gartenhilfe und die Pfarramtssekretärin (12 Wochenstunden).

Bibelgespräche und Angebote der Erwachsenenbildung, Seniorenkreis und „Mittwochtreff“ jüngerer Frauen sowie verschiedene Jugend- und Kinderkreise prägen das Gemeindeleben.

#### **Feldberg, Kirchenbezirk Müllheim**

Die Pfarrstelle (550 Gemeindeglieder) wird durch den Wechsel des bisherigen, langjährigen Stelleninhabers auf 1. 11. 1984 frei.

Die Gemeinde Feldberg (600 Einwohner), seit 1972 Stadtteil von Müllheim, liegt in landschaftlich reizvoller Lage im Markgräflerland. Die Kirche wurde 1978 gründlich renoviert. Das Pfarrhaus wurde 1972 umgebaut, so daß jetzt im Erdgeschoß Gemeinde- und Jugendräume, Teeküche und Pfarramtsbüro untergebracht sind. Im 1. und 2. Obergeschoß stehen für die Pfarrfamilie 7 Zimmer zur Verfügung. Der Pfarrgarten und Grünanlagen umgeben das Haus.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines eingruppierten Kindergartens. Sie wird dabei von dem Evang. Frauenverein und der Stadt Müllheim unterstützt. Der Kindergarten, der Kindergottesdienst und die Konfirmandengruppe gestalten in regelmäßigen Abständen Familiengottesdienste mit.

Der Frauenverein trägt die Frauen- und Altenarbeit der Kirchengemeinde.

Ein kleiner AB-Bibelkreis trifft sich im Pfarrhaus. Ein Pfadfinderkreis, eine Jugend- sowie eine Kindergruppe und ein Flötenkreis treffen sich wöchentlich.

Die Kirchengemeinde ist der Sozialstation Markgräflerland Müllheim angeschlossen.

Es besteht ein sehr gutes Verhältnis zwischen den örtlichen Vereinen und der Kirchengemeinde.

Die Gemeinde wünscht sich einen aufgeschlossenen Pfarrer/Pfarrerin, der/die bereit ist, sich in das dörfliche Leben einzubringen. Grundlage des kirchlichen Handelns sollte die Verkündigung in Gottesdienst, Unterricht und in der Seelsorge sein. Für phantasie-

volle Gemeindearbeit ist große Offenheit vorhanden. Ein aktiver Kirchengemeinderat ist bereit, den Pfarrer zu unterstützen.

Mit dem Pfarrdienst in Feldberg ist die Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge im Kreiskrankenhaus in Müllheim (210 Betten) verbunden und umfaßt die Hälfte des Pfarrdienstes. Sonntäglich finden im Kreis-krankenhaus Gottesdienste statt. Die Prediger der landeskirchlichen Gemeinschaften (AB-Gemeinschaft und Liebenzeller) beteiligen sich abwechselnd am Gottesdienstplan.

Ein Dialysezentrum in unmittelbarer Nähe des Krankenhauses wird regelmäßig besucht. Vorbereitungen für den Aufbau einer Seelsorgebücherei sind getroffen. Eine gute ökumenische Zusammenarbeit erleichtert den Dienst sehr.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Alle Schularten sind in Müllheim (gute Busverbindungen).

#### **Feuerbach, Kirchenbezirk Lörrach**

Durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers wird die Pfarrstelle Feuerbach mit der Filialkirchengemeinde Riedlingen zum 1. 10. 1984 frei.

Die beiden ländlichen Gemeinden sind seit 1974 Ortsteile der Stadt Kandern im Markgräflerland, unweit der schweizerischen (ca. 20 km) und der französischen Grenze (ca. 15 km). Die Orte liegen knapp 3 km voneinander entfernt und bilden mit acht weiteren benachbarten Gemeinden eine Arbeitsgemeinschaft als Kirchendistrikt.

Beide Gemeinden sind überwiegend evangelisch mit rund 300 bzw. 450 Gemeindegliedern. Die Gottesdienste werden in beiden Gemeinden getrennt gehalten, während andere Veranstaltungen auch gemeinsam durchgeführt werden.

Das Gemeindebild wird geprägt durch Landwirtschaft und Pendler.

Das Pfarrhaus steht in Feuerbach. Es wurde 1972 erbaut. Zu den fünf Zimmern mit Küche und Bad kommen zwei Arbeitsräume, Garage und Garten. Außerdem ist ein Gemeinderaum mit separatem Eingang und kleiner Teeküche im Haus integriert.

Kindergarten und Grundschule befinden sich in Tannenkirch, eine Haupt- und Realschule in Kandern, Gymnasien etc. in Lörrach, Weil und Müllheim. Es bestehen günstige Busverbindungen nach Kandern, Tannenkirch, Lörrach, Weil am Rhein, Basel und Müllheim.

Zur Pfarrstelle gehört die Erteilung von 8 Wochenstunden Religionsunterricht. Im übrigen hat der Pfarrstelleninhaber einen Bezirksauftrag zu übernehmen.

#### **Karlsruhe, Thomaspfarre, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach**

Die Pfarrstelle wird zum 16. 10. 1984 frei.

Zentrumsnahe Stadtrandgemeinde (günstige Straßenbahnverbindung), ca. 3000 Gemeindeglieder, gewachsene Bevölkerungsstruktur.

Kirche, Gemeindehaus und Pfarrhaus wurden 1960 gebaut. Die Kirche hat ca. 500 Sitzplätze, im Gemeindehaus ist neben Gemeinderäumen ein Kindergarten untergebracht, das Pfarrhaus hat außer zwei Diensträumen 6 Zimmer und Garage und Garten und wird frei. Schöne Wohnlage im Albgrün in verkehrsarmer Anliegerstraße.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Eine Sekretärin steht dem Pfarrer bei der Verwaltungsarbeit mit 15 Wochenstunden an 5 Werktagen zur Seite.

In der Gemeinde bestehen Jugend- und Erwachsenenkreise, ein Jugendleiterkonvent, Kirchen- und Posanenchor.

Die Gemeinde bemüht sich um ein neues Verständnis von Gemeindearbeit und befaßt sich in Arbeitsgruppen mit Bereichen wie: Gottesdienst, Ökumene vor Ort, Besuchsdienst, Frieden, Umwelt, 3. Welt u. a.

Für die Weiterführung dieser Arbeit erhoffen wir uns eine/n aufgeschlossene/n Pfarrer/in.

Die Gemeinde wünscht sich eine klare biblische Verkündigung in Gottesdienst und Bibelkreis, die Bezug nimmt auf die Probleme unserer Zeit.

Sie erwartet von ihrem Pfarrer Offenheit und Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Gruppen der Gemeinde, insbesondere durch Betreuung und Weiterbildung der Mitarbeiter.

Die bisherige Zusammenarbeit mit den evangelischen und katholischen Nachbargemeinden sollte fortgesetzt werden.

#### **Neunkirchen, Kirchenbezirk Neckargemünd**

Zum 1. 9. 1984 wird die Pfarrei Neunkirchen frei. Sie liegt mit der Filialkirchengemeinde Neckarkatzenbach im Naturpark Neckar-Odenwald und ist mit rund 1000 Gemeindegliedern eine überschaubare dörfliche Gemeinde.

Gottesdienste sind in Neunkirchen sonntäglich mit Kindergottesdienst, in Neckarkatzenbach vierzehntägig. In Neunkirchen betreibt die Kirchengemeinde einen eingruppigen Kindergarten. Die Gemeinden sind einer Sozialstation angeschlossen. Ein kleines Gemeindehaus (1970 erbaut) steht für die Gemeindearbeit zur Verfügung: für den Kirchenchor, die Jugendgruppe, den Frauenkreis und die Seniorenarbeit.

Die Ältesten haben einzelne Aufgaben in der Gemeinde übernommen und wollen mit ihrem Pfarrer zusammenarbeiten. Eine Pfarramtssekretärin steht zur Verfügung.

Im zuletzt 1977 renovierten Pfarrhaus stehen der Pfarrfamilie 7 Räume zur Verfügung; Garage und Garten sind dabei. Grundschule ist am Ort. Alle anderen Schularten sind im Umkreis von höchstens 15 km erreichbar.

Der Pfarrer hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Der Bezirkskirchenrat wünscht, daß der

Stelleninhaber eine der offenstehenden Bezirksaufgaben übernimmt.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindewahl.

**Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

#### **Heidelberg, Pfarrstelle am Berufsförderungswerk, Kirchenbezirk Heidelberg**

Die Pfarrstelle beim Berufsförderungswerk Heidelberg und der Rehabilitationsklinik Heidelberg der Stiftung Rehabilitation (Geschäftsbereich Heidelberg) wird zum 1. 9. 1984 frei.

Das Berufsförderungswerk Heidelberg ist eine Ausbildungsstätte für erwachsene Behinderte, die dort in zahlreichen Berufen umgeschult werden. Es ist Teil der Stiftung Rehabilitation, zu der auch das Rehabilitationszentrum Neckargemünd und das Rehabilitationskrankenhaus Karlsbad-Langensteinbach gehören.

Im Berufsförderungswerk lernen und wohnen 1800 Rehabilitanden, deren Ausbildung 18–36 Monate dauert. Mit der Einrichtung verbunden sind eine Rehabilitationsklinik mit 100 Betten und 10 Dialyseplätzen sowie ein Berufsfindungsinstitut. Im Berufsförderungswerk Heidelberg sind etwa 1000 Mitarbeiter tätig.

Die Arbeit des Pfarrers hat ihren Schwerpunkt in folgenden Aufgaben:

Einzel- und Gruppenseelsorge, Krankenseelsorge, Gottesdienste, kirchliche Erwachsenenbildung.

Ferner obliegt dem Pfarrer die Koordination der Arbeit aller im Geschäftsbereich Heidelberg der Stiftung Rehabilitation tätigen Seelsorger.

Darüber hinaus wird die Stiftung Rehabilitation dem Inhaber der Pfarrstelle auf seinen Antrag den Unterricht im Fach Religionspädagogik bei der Ausbildung der Jugend- und Heimerzieher übertragen.

Vom Pfarrer wird erwartet, daß er zu einer engen Zusammenarbeit mit den katholischen Kollegen bereit ist, Erfahrungen in der Seelsorge hat, die er durch entsprechende Fortbildung vertieft, sich in die Probleme der Rehabilitation Behinderter einarbeitet und Kontakt zu Mitarbeitern und Kirchengemeinden sowie mit der Leitung des Kirchenbezirks pflegt.

Ein ökumenischer Arbeitskreis begleitet und unterstützt ihn in seiner Arbeit.

Als Wohnung steht dem Pfarrer ein Einfamilienhaus in unmittelbarer Nähe zum Dienstort zur Verfügung.

Besetzung dieser Pfarrstelle durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung Rehabilitation.

Pfarrer, die sich für diese Aufgabe interessieren, werden gebeten, dies dem Evang. Oberkirchenrat innerhalb 5 Wochen – bei gleichzeitiger Anzeige an das für den Interessenten zuständige Dekanat – mitzuteilen.

**b) Nochmalige Ausschreibungen**  
(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

**Ichenheim, Kirchenbezirk Lahr**

Die Pfarrstelle Ichenheim mit der Filialkirchengemeinde Dundenheim ist auf 1. 11. 1984 neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber nach langjähriger bewährter Tätigkeit eine andere Gemeinde übernimmt. Politisch gehören beide Gemeinden zu Neuried. Ichenheim hat ca. 850 evangelische und Dundenheim ca. 520 evangelische Gemeindeglieder.

In beiden Gemeinden ist eine Kirche mit Gemeindegemeinschaft vorhanden. Das Pfarrhaus steht in Ichenheim neben der neuen Kirche in ruhiger Lage. Es ist 20 Jahre alt und in baulich gutem Zustand.

In der Gemeinde besteht ein Kindergarten, dessen Träger die Kirchengemeinde ist. Der Sozialstation Ried sind beide Gemeinden angeschlossen. Gottesdienst ist sonntäglich in jeder Gemeinde zu halten, Christenlehre alle 14 Tage. Der Kindergottesdienst wird von ehrenamtlichen Helfern gehalten.

In den Gemeinden bestehen folgende Kreise, die zum Teil selbständig arbeiten und mit deren Mitarbeit der/die Pfarrer/in rechnen kann: 2 Jugendkreise, 3 Frauenkreise, 2 Kindergottesdienst-Helferkreise, 1 Gesprächskreis, 1 Männerkreis, 2 Kirchenchöre, 1 Posanenchor (gemeinsam). In jedem Ort ist eine AB-Gemeinschaft, die treu zur Kirche steht. Zur katholischen Gemeinde besteht ein gutes Verhältnis.

In Ichenheim befindet sich ein Schulzentrum mit Grund-, Haupt- und Realschule; Gymnasien und andere Schulen sind in Lahr und Offenburg (je 15 km) gut zu erreichen.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die beiden Gemeinden wünschen sich einen Pfarrer/in, der/die die Verkündigung des Evangeliums und die Seelsorge als Mittelpunkt der Arbeit sieht. Die Ältestenkreise hoffen auf eine gute Zusammenarbeit und unterstützen die Arbeit tatkräftig. Das gleiche gilt für den Bezirkskirchenrat, der zu weiteren Gesprächen gern bereit ist.

Besetzung dieser Pfarrstelle durch Gemeindegewahl.

**Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

**Karlsruhe, Krankenhauspfarrstelle II, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach**

Zum Dienstbereich des Evang. Krankenhauspfarramts II in Karlsruhe gehören folgende kath. Krankenhäuser:

1. das St.-Vincentius-Krankenhaus in der Südenstraße mit 476 Betten, 1 Wachstation und 1 Intensivstation,
2. das St.-Vincentius-Krankenhaus in der Steinhäuserstraße mit 337 Betten und einer Intensivstation,

3. das St.-Marien-Krankenhaus in der Edgar-v.-Gierke-Straße mit 100 Betten (Gynäkologie).

Der Anteil der evang. Patienten beläuft sich zwischen 40 und 60 %.

Predigtendienst erfolgt in allen Krankenhäusern 14tägig (3 Gottesdienste mit Abendmahl; am Sonntag, Montag und Dienstag). Zwei nebenberufliche Orgelspieler stehen dabei zur Verfügung.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im seelsorgerlichen Dienst, hauptsächlich an CA-Patienten. Erwartet wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der kath. Seelsorge. Es besteht gute Zusammenarbeit mit der Pflegedienstleitung, dem Bildungswerk, der Caritas und den Sozialarbeiterinnen.

Zur Evang. Matthäus- und Melancthongemeinde bestehen gute Beziehungen. Der Krankenhauspfarrer wird zu den Ältestensitzungen eingeladen. Frauen aus diesen Gemeinden unterstützen den Krankenhauspfarrer im Besuchsdienst. Eine theologische Mitarbeiterin arbeitet mit Teildeputat mit.

Vorausgesetzt wird Erfahrung in der Seelsorge und die Bereitschaft, sich an entsprechenden FWB-Maßnahmen zu beteiligen.

Besetzung dieser Pfarrstelle durch die Kirchenleitung.

Pfarrer/innen, die sich für diese Stelle interessieren, werden gebeten, dies dem Evang. Oberkirchenrat innerhalb 3 Wochen mitzuteilen; gleichzeitig Anzeige an das für den Interessenten z. Z. zuständige Dekanat.

**Die Bewerbungen**

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **3. Oktober 1984** abends und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **19. September 1984** abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

**2. Sonstige Stellen**

**Stelle eines Mitarbeiters in der Abteilung Mission und Ökumene beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe**

Für die Abteilung Mission und Ökumene im Evang. Oberkirchenrat wird ein Mitarbeiter mit einer Ausbildung als Pfarrdiakon, Gemeindediakon, ggf. aber auch Lehrer mit Vocatio und entsprechender Berufstätigkeit gesucht, der in der Lage ist, inhaltliche Beiträge und Informationen aufzunehmen, zu verarbeiten und weiterzuvermitteln. Erfahrungen aufgrund von Mitarbeit in Übersee, aber auch Organisationsfähigkeit sind nützlich. Schwerpunktmäßig geht es bei der Tätigkeit um

- Kontakte und Beratung im Blick auf Probleme aus Mission und Ökumene,
- Bearbeitung von Anfragen und Vorgängen, insbesondere im Bereich Kirchlicher Entwicklungsdienst (KED),

- Programmgestaltung, Begleitung und Betreuung von ausländischen Gästen und überseeischen Mitarbeitern,
- Geschäftsführung in der Abteilung Mission und Ökumene.

Gute englische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Mitarbeiter der Landeskirche werden gebeten, ihr Interesse an dieser Arbeit innerhalb 5 Wochen, das ist bis 3. Oktober 1984, dem Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe mitzuteilen.

## **Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/84** **zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung** **für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis**

Vom 25. Juni 1984

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 5. April 1978 (GVBl. S. 78) folgende

### Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-NAng) vom 30. Oktober 1975 (GVBl. 1976 S. 33), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 7/80 vom 24. November 1980 (GVBl. 1981 S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 AR-NAng I werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Bei nebenberuflichen Mitarbeitern unter 20 Jahren vermindert sich die Stundenvergütung wie folgt:

Vor Vollendung des 16. Lebensjahres auf 50 v. H.  
nach Vollendung des 16. Lebensjahres auf 60 v. H.  
nach Vollendung des 17. Lebensjahres auf 70 v. H.  
nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf 90 v. H.

Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.“

2. § 8 AR-NAng I erhält folgende Fassung:

#### „§ 8

#### *Beendigung des Dienstverhältnisses*

(1) Das Dienstverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß des Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Das Dienstverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, nach Ablauf des Monats, in dem der nebenberufliche Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet. Der Mitarbeiter, dessen Dienstverhältnis nach Satz 1 geendet hat, kann in einem befristeten Dienstverhältnis weiter beschäftigt werden.“

3. § 1 Abs. 2 AR-NAng II wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Mitarbeiter, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten verminderte Vergütung nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AR-NAng I.“

4. § 6 Abs. 1 AR-NAng II erhält folgende Fassung:

„(1) Mitarbeiter, die wegen nur gelegentlicher oder nur kurzfristiger (zum Beispiel zur Aushilfe) oder auf bestimmte Einzelleistungen (zum Beispiel Orgelspiel bei Kasualien) beschränkter Beschäftigung eine Monatsvergütung nicht erhalten können, werden entsprechend den vereinbarungsmäßig geleisteten Arbeitsstunden nach der Vergütungsgruppe des § 3 mit den Sätzen der Tabelle Anlage 1 Stufe 2 vergütet. Mitarbeiter, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten verminderte Vergütung nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AR-NAng I.“

#### **Artikel 2**

#### *Übergangsregelung*

Bei Mitarbeitern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung das 64. Lebensjahr bereits vollendet haben, gilt § 8 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß das Dienstverhältnis erst nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung endet.

#### **Artikel 3**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

—  
K a r l s r u h e , den 25. Juni 1984

**Arbeitsrechtliche Kommission**

Dr. T i e s l e r

## Bekanntmachungen

OKR 25. 7. 1984  
Az. 11/21-1965

### Errichtung einer Pfarrstelle in der Filialkirchengemeinde Östringen

In der Evang. Kirchengemeinde Östringen wird mit Wirkung vom 1. September 1984 eine Pfarrstelle errichtet, deren Dienstbezirk die Pfarrsitzgemeinde mit den Ortsteilen Eichelberg und Tiefenbach sowie die Filialkirchengemeinde Odenheim umfaßt.

OKR 27. 7. 1984  
Az. 11/21-4012

### Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde St. Blasien

In der Evang. Kirchengemeinde St. Blasien wird mit Wirkung vom 1. September 1984 eine 2. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Höchenschwand errichtet, deren Dienstbezirk die kirchlichen Nebenorte Höchenschwand (mit den Ortsteilen Amrigschwand und Tiefenhäusern) und Häusern umfaßt.

OKR 3. 7. 1984  
Az. 21/513

### Eingruppierung von Mitarbeitern in der Gemeindekrankenpflege, die eine verwaltungseigene Prüfung als staatlich anerkannte Krankenpflegeperson für Geisteskranke abgelegt haben

In der Gemeindegemeindekrankenpflege kommen Mitarbeiter zum Einsatz, die eine verwaltungseigene Prüfung als staatlich anerkannte Krankenpflegeperson für Geisteskranke abgelegt haben („Ausweis für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen für Geisteskranke“).

Aufgrund Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg steht dieser Ausbildungsabschluß von der Ausbildungsdauer und dem Ausbildungsinhalt her einer Prüfung gleich, wie sie von Krankenpflegehelferinnen abzulegen ist. Soweit Angestellte, die über einen solchen Ausbildungsabschluß verfügen, bei Pflegeeinrichtungen des Landes Baden-Württemberg beschäftigt sind, erfolgt hinsichtlich der Eingruppierung volle Gleichstellung mit Mitarbeitern, die eine Prüfung als Krankenpflegehelferin abgelegt haben. Die kirchlichen Anstellungsträger werden gebeten, bei der Eingruppierung von Mitarbeitern mit diesem Ausbildungsabschluß entsprechend zu verfahren. In Fällen, in denen bisher eine günstigere Einstufung vorgenommen wurde, hat es damit sein Bewenden.

Nach dem Einzelgruppenplan 54 sind Krankenpflegehelferinnen mit Erlangung der Berufsbefähigung in Vergütungsgruppe Kr. III Fallgruppe 3, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit nach Vergütungsgruppe Kr. III Fallgruppe 4 und nach weiterer sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 6 eingruppiert.

OKR 26. 7. 1984  
Az. 21/5451

### Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, Sitz Karlsruhe

Durch Erlaß vom 22. 6. 1984 - Ki 5225 - Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden 1 - hat das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg gemäß § 24 Satz 1 i. V. m. § 28 und § 18 Abs. 2 Satz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) vom 4. 10. 1977 (GBl. S. 408), zuletzt geändert am 4. 7. 1983 (GBl. S. 265) der „Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden“ die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts verliehen.

Die „Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden“ ist als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in das Stiftungsverzeichnis der Evang. Landeskirche in Baden eingetragen.

OKR 19. 7. 1984  
Az. 21/5451

### Neufassung der Versorgungsordnung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden hat am 11. 7. 1984 nachstehende Ordnung zur Änderung der §§ 1-8 a der Versorgungsordnung vom 6. 2. 1968, zuletzt geändert durch Verordnung des Evang. Oberkirchenrats vom 6. 12. 1983, beschlossen:

#### Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden Vom 11. Juli 1984

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a der Satzung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden nachstehende Ordnung zur Änderung des Ersten Teils der Ordnung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden vom 6. Februar 1968 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung des Evang. Oberkirchenrats vom 6. Dezember 1983 (GVBl. S. 196) beschlossen:

#### Artikel I

Der Erste Teil der Ordnung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden erhält folgende Fassung:

#### § 1

##### Rechtsnatur und Sitz

(1) Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (Kasse) ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe.

(2) Die Kasse ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.

#### § 2

##### Zweckbestimmung

(1) Zweck der Kasse ist es, den nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitern des kirchlichen und diakonischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe dieser Versorgungsordnung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sicherzustellen und zu gewähren.

(2) Die Sicherstellung einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Mitarbeiter durch Mitgliedschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden oder ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes, die Zusatzversicherung der Angestellten der Evangelischen Landeskirche in Baden betr., vom 24. Oktober 1951 (GVBl. S. 57), bleibt unberührt.

### § 3

#### *Verwaltung und Aufsicht*

(1) Die Kasse wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle der Kasse bedient.

(2) Die Kasse wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreter — jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis — gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Namen der vertretungsberechtigten Personen werden im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekanntgegeben.

(3) Die Stiftungsaufsicht über die Kasse führt der Evangelische Oberkirchenrat nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes von Baden-Württemberg und des kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 17. April 1980 (GVBl. S. 53).

(4) Die Prüfung der Rechnung der Kasse obliegt der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einem von dieser vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer.

### § 4

#### *Verwaltungsrat*

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Evangelischen Oberkirchenrat und dem Vorstand des Diakonischen Werkes auf die Dauer von 6 Jahren berufen. Die Anzahl der nach Satz 2 jeweils zu berufenden Mitglieder richtet sich nach dem Verhältnis der Pflichtversicherten aus den Bereichen der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden; hierbei sind vier Mitglieder aus den Geschäftsbereichen des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes (Arbeitgebervertreter) sowie vier Mitglieder aus dem Kreis der kirchlichen Mitarbeiter gem. § 2 Abs. 1 (Arbeitnehmervertreter), davon mindestens ein Mitarbeiter aus dem Geschäftsbereich des Evangelischen Oberkirchenrats und zwei Mitarbeiter in diakonischen Anstalten und Einrichtungen, zu berufen.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird auf Vorschlag des Verwaltungsrats vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes ebenfalls auf die Dauer von sechs Jahren berufen.

(3) Eine Wiederberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsrates ist zulässig. Scheidet

ein Mitglied vorzeitig aus, so ist an seine Stelle ein neues Mitglied für die restliche Zeit zu berufen.

(4) Die Berufung zum Mitglied des Verwaltungsrats kann aus wichtigen Gründen zurückgenommen werden.

(5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in den Sitzungen gefaßt, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter einberufen. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens vier weitere Mitglieder auf ordnungsgemäße Einberufung hin erschienen sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann Beschlüsse des Verwaltungsrats auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Ein solcher Beschluß ist nur gültig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats sich schriftlich mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

### § 5

#### *Zuständigkeit des Verwaltungsrats*

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Kasse, soweit sie nicht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder der Geschäftsstelle der Kasse zur selbständigen Erledigung übertragen sind.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere,

- a) die gesamte Geschäftsführung, insbesondere das Haushalts- und Rechnungswesen der Kasse zu überwachen, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle zu beschließen, den Stellenplan für die Geschäftsstelle festzusetzen und die Geschäftsstelle zu beaufsichtigen;
- b) Richtlinien für die Vermögensanlagen zu beschließen und einen Anlagenausschuß zu bilden;
- c) Änderungen oder Ergänzungen der Versorgungsordnung zu beschließen;
- d) die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zur Versorgungsordnung zu erlassen;
- e) über die Angelegenheiten zu beschließen, die ihm von seinem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle zur Entscheidung vorgelegt werden;
- f) über Beschwerden gegen Maßnahmen des Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder der Geschäftsstelle zu entscheiden;
- g) über die Anstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung oder Entlassung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle der Kasse zu beschließen, sowie den Leiter der Geschäftsstelle und die beamteten Mitarbeiter einzustellen, zu ernennen und zu befördern;
- h) die Umlagen festzusetzen (§ 71);
- i) die Verwaltungskosten und ihre Verteilung auf die Mitglieder festzusetzen, soweit sie nicht aus dem Kassenvermögen gedeckt werden;

- k) über die Anwendung der §§ 13 Abs. 3 und 5, 51 und 55 Abs. 2 zu beschließen;
- l) über die Annahme von Beitrittserklärungen zu entscheiden, soweit er dies nicht seinem Vorsitzenden überträgt;
- m) Überleitungsabkommen mit kirchlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen abzuschließen;
- n) die Übertragung des Kassenvermögens auf eine andere kirchliche oder öffentliche Zusatzversorgungseinrichtung zu beschließen.

### § 6

#### *Zuständigkeit des Vorsitzenden des Verwaltungsrats*

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Sitzungen des Verwaltungsrats ein und bereiten diese vor. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats führt die Dienstaufsicht über den Leiter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und ist berechtigt, ihnen Weisungen zu erteilen.
- (3) In eiligen Fällen, bei denen die Einberufung des Verwaltungsrats nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Die Maßnahme ist dem Verwaltungsrat bei der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

### § 7

#### *Aufgaben der Geschäftsstelle*

- (1) Die Geschäftsstelle nimmt alle aus der Versorgungsordnung sich ergebenden Aufgaben wahr und erledigt die laufenden Geschäfte der Kasse im Rahmen der Gesetze, der Versorgungsordnung sowie der Beschlüsse und Weisungen des Verwaltungsrats selbständig. Sie unterrichtet den Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreter über wichtige Vorgänge und holt in wichtigen Angelegenheiten sowie in den in § 5 bezeichneten Angelegenheiten die Entscheidung des Verwaltungsrats ein.
- (2) Die Geschäftsstelle besorgt insbesondere
  - a) die Bearbeitung von Personalangelegenheiten,
  - b) die Erhebung der Umlagen und Erhöhungsbeträge,
  - c) die Berechnung und Zahlung der Versorgungs- und Versicherungsrenten,
  - d) die Abwicklung von Versicherungsverträgen,
  - e) die Kassen- und Rechnungsführung der Kasse,
  - f) die Bearbeitung der An- und Abmeldungen der zu versichernden Mitarbeiter, sowie deren Überleitung zu anderen Zusatzversorgungseinrichtungen, mit denen ein Überleitungsabkommen besteht,
  - g) die Bearbeitung von Anträgen auf Mitgliedschaft.
- (3) Auf die Mitarbeiter der Geschäftsstelle findet das Dienst-, Besoldungs-, Versorgungs- und Vergütungs-

recht sowie das Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung.

### § 8

#### *Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats*

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat führt die Aufsicht über die Kasse nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Die Genehmigungspflicht des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß § 9 des kirchlichen Stiftungsgesetzes und des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und der zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen bleibt unberührt. Darüber hinaus bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats folgende Beschlüsse und Rechtshandlungen des Verwaltungsrats:

- a) die Festsetzung der Umlagen,
- b) die Änderung oder Kündigung des Versicherungsvertrags mit der Kirchlichen Versorgungskasse – Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit – sowie Abschluß, Änderung oder Kündigung entsprechender Versicherungsverträge,
- c) Änderung der Höhe des vertraglich vereinbarten Beitragssatzes zur Rückdeckungsversicherung,
- d) Auflösung der Übertragung der Kasse auf eine andere kirchliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtung.

### § 8a

#### *Auflösung, Übertragung der Kasse*

(1) Im Falle der Auflösung der Kasse sind zunächst die Verbindlichkeiten der Kasse gegenüber Dritten zu erfüllen. Im übrigen sind zunächst die Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger auf die in § 69 Abs. 4 VersO genannten Leistungen sicherzustellen und dann die Anwartschaft der bei der Kasse versicherten Personen auf diese Leistungen abzufinden. Aus dem restlichen Kassenvermögen sind die Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger hinsichtlich anderer als der in Satz 2 angeführten Leistungsteile abzufinden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Kasse auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung übertragen wird. In diesem Fall tritt die übernehmende Zusatzversorgungseinrichtung in alle Verpflichtungen, Forderungen und sonstigen Rechte der Kasse gegenüber Dritten ein.

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Juli 1984

**Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden**

N i e n s  
Oberkirchenrat